



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Stationäre Gesundheitsversorgung im Bodenseekreis - Abschluss Sicherstellungs- und Unterstützungsverfahren - Auswahl eines KH-Trägers / Beratung und Beschlussfassung

Frühere Beratungen: KT am 29. Juli 2025 (SV 420/2025)
Klausurtagung KT 19. September 2025
AFVK am 1. Oktober 2025 (SV 438/2025)
KT am 14. Oktober 2025 (SV 438/2025/2)
AFVK am 5. November 2025 (SV 457/2025)
KT am 21. Januar 2026 (SV 492/2026)
KT am 24. Februar 2026 (SV 516/2026)
KT am 24. März 2026 (SV 521/2026)
Klausurtagung KT am 25. April 2026

Anlagen: Anlage 1 – Zusammenfassung über die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen („SUV“) der Bieter
Anlage 2 – Zusammenfassung und Vergleich über die wesentlichen Inhalte der endverhandelten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen („SUV“) der Bieter (nichtöffentliche Anlage)
Anlage 3 – Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung mit der OSK („OSK-SUV“) (nichtöffentliche Anlage)
Anlage 4 – Entwurf Betrauungsakt OSK
Anlage 5 – Zusammenfassung der OSK-SUV (nichtöffentliche Anlage)
Anlage 6 – Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung mit AMEOS („AMEOS-SUV“) (nichtöffentliche Anlage)
Anlage 7 – Entwurf Betrauungsakt AMEOS
Anlage 8 – Zusammenfassung AMEOS-SUV (nichtöffentliche Anlage)
Anlage 9 – Sitzungsvorlage Stadt Friedrichshafen zu Mitunterstützung
Anlage 10 – Zusammenfassung der finanziellen Rahmenbedingungen – nach Beurkundung

Sachvortrag: Luca Wilhelm Prayon, Landrat
Christoph Keckeisen, Erster Landesbeamter
Michael Lissner, Finanzdezernent
Ignaz Wetzel, Sozialdezernent
Dr. Johannes Gruber, Seufert
Rechtsanwälte
Herr Jan Hacker, Oberender AG
Zeitdauer (ca.): 60 Min.

Beschlussvorschlag: 1. Der Kreistag bekennt sich zur nachhaltigen Neuausrichtung und dauerhaften Sicherung der stationären Gesundheitsversorgung im Bodenseekreis. Das Bekenntnis, die Wichtigkeit und Tragweite der Sicherstellung wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Bereitschaft zur Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel deutlich.

2. Der Kreistag anerkennt die Unterstützung durch die Stadt Friedrichshafen und die Zeppelinstiftung, die damit ihrer seitherigen Verantwortung nachkommen und die Gesundheitsversorgung im Bodenseekreis damit weiterhin unterstützen.
3. Der Kreistag nimmt von den eingereichten Angeboten der Unterstützungs- und Sicherheitsleistungen der Bieter Kenntnis und fasst *-alternativ nachfolgend A. oder B.-* folgende Beschlüsse:

-A. Bieter OSK-

- 3.1. Der Kreistag stimmt der aufschiebend bedingt auf die Zustimmung des Kreistages geschlossenen und notariell beurkundeten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung (Urkunde UVZ-Nr. _____ des Notars Dr. Bernhard Schaub) mit den Strategischen Partnern

der Oberschwabenklinik gmbH/
dem Landkreis Ravensburg

(„OSK-SUV“), die dem Kreistag in der nichtöffentlichen Anlage der Sitzungsvorlage vorgelegt wurde, in allen seinen Teilen sowie deren Vollzug nach Maßgabe der vorgesehenen Vollzugsvoraussetzungen zu.

Inhaltlich umfasst die v.g. Zustimmung insbesondere die folgenden Verpflichtungen des Bodenseekreises:

- a) Verpflichtende Zusage von verlorenen Zuschüssen für den Ausgleich von Verlusten und die Finanzierung von Investitionen in den vereinbarungsgegenständlichen Größenordnungen und Zeiträumen.
 - b) Übernahme der Gewährträgerschaft gegenüber der KVBW für (Alt-)Verpflichtungen der Klinikum Friedrichshafen GmbH, der Klinik Tettang GmbH und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH.
- 3.2. Der Kreistag genehmigt hiermit vorsorglich und ausdrücklich den Abschluss und den Vollzug der OSK-Sicherstellungsvereinbarung (nebst Anlagen und Unteranlagen) durch den Landrat – bzw. ermächtigt ihn dazu – unter vorsorglicher und ausdrücklicher Befreiung von § 181 BGB sowie der Befugnis, Vertreter mit der Berechtigung, Untervollmacht zu erteilen, zu bevollmächtigen bzw. Vertretungen zu genehmigen.
 - 3.3. Die Zustimmung, Genehmigung und Ermächtigung des Landrats zum Abschluss und Vollzug der OSK-Sicherstellungsvereinbarung umfasst zudem vorsorglich etwaige Änderungen- und/ oder Nachträge sowie Bedingungsverzichte vorzunehmen bzw. zu erklären, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich oder dienlich hält, es sei denn,

dadurch würde der materielle Inhalt der OSK-Sicherstellungsvereinbarung wesentlich verändert.

- 3.4. Der Kreistag beschließt den für die Gewährung von Zuschüssen gemäß der OSK-Sicherstellungsvereinbarung erforderlichen Betrauungsakt gemäß der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung und ermächtigt den Landrat vorsorglich ausdrücklich dazu diesen zu erlassen.
- 3.5. Dem Vollzug der mit dem weiteren Bieter (AMEOS) ebenfalls aufschiebend auf die Zustimmung des Kreistags mit Urkunde UVZ-Nr. _____ geschlossene zweiten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung wird bis auf weiteres nicht zugestimmt. Vielmehr wird der Landrat vorsorglich und ausdrücklich ermächtigt, von dem in dieser weiteren Sicherstellungsvereinbarung gegebenen Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, die ausgewählte OSK-Sicherstellungsvereinbarung vollzogen wird.

-B. Bieter AMEOS-

- 3.1. Der Kreistag stimmt der aufschiebend bedingt auf die Zustimmung des Kreistages geschlossenen und notariell beurkundeten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung (Urkunde UVZ-Nr. _____ des Notars Dr. Bernhard Schaub) mit den Strategischen Partnern

**AMEOS Krankenhausgesellschaft Friedrichshafen mbH
AMEOS Krankenhausgesellschaft Schwaben mbH**

(„AMEOS-SUV“), die dem Kreistag in der nichtöffentlichen Anlage der Sitzungsvorlage vorgelegt wurde, in allen seinen Teilen sowie deren Vollzug nach Maßgabe der vorgesehenen Vollzugsvoraussetzungen zu.

Inhaltlich umfasst die v.g. Zustimmung insbesondere die folgenden Verpflichtungen des Bodenseekreises:

- a) Verpflichtende Zusage von verlorenen Zuschüssen für den Ausgleich von Verlusten und die Finanzierung von Investitionen in den vereinbarungsgegenständlichen Größenordnungen und Zeiträumen.
 - b) Übernahme der Gewährträgerschaft gegenüber der KVBW für (Alt-)Verpflichtungen der Klinikum Friedrichshafen GmbH, der Klinik Tettang GmbH und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH.
- 3.2. Der Kreistag genehmigt hiermit vorsorglich und ausdrücklich den Abschluss und den Vollzug der AMEOS-Sicherstellungsvereinbarung (nebst Anlagen und Untereinlagen) durch den Landrat – bzw. ermächtigt ihn dazu – unter vorsorglicher und ausdrücklicher Befreiung von § 181 BGB sowie der Befugnis, Vertreter mit der Berechtigung,

Untervollmacht zu erteilen, zu bevollmächtigen bzw. Vertretungen zu genehmigen.

- 3.3. Die Zustimmung, Genehmigung und Ermächtigung des Landrats zum Abschluss und Vollzug der AMEOS-Sicherstellungsvereinbarung umfasst zudem vorsorglich etwaige Änderungen- und/ oder Nachträge sowie Bedingungsverzichte vorzunehmen bzw. zu erklären, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich oder dienlich hält, es sei denn, dadurch würde der materielle Inhalt der AMEOS-Sicherstellungsvereinbarung wesentlich verändert.
- 3.4. Der Kreistag beschließt den für die Gewährung von Zuschüssen gemäß der AMEOS-Sicherstellungsvereinbarung erforderlichen Betrauungsakt gemäß der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung und ermächtigt den Landrat vorsorglich ausdrücklich dazu diesen zu erlassen.
- 3.5. Dem Vollzug der mit dem weiteren Bieter (OSK) ebenfalls aufschiebend auf die Zustimmung des Kreistags mit Urkunde UVZ-Nr. _____ geschlossene zweiten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung wird bis auf weiteres nicht zugestimmt. Vielmehr wird der Landrat vorsorglich und ausdrücklich ermächtigt, von dem in dieser weiteren Sicherstellungsvereinbarung gegebenen Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, die ausgewählte AMEOS-Sicherstellungsvereinbarung vollzogen wird.
4. Der Kreistag beschließt die über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die nach der Ausgewählten Sicherstellungsvereinbarung zu leistende Zuschüsse im Jahr 2026. Die weiteren benötigten Finanzmittel sind in den Haushaltsplänen 2027 ff. zu veranschlagen.
5. Der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung für die im Zuge des Verfahrens erforderliche Rechtsberatung im Jahr 2026, einschließlich der Beurkundungskosten für die abgelehnte Sicherstellungsvereinbarung wird zugestimmt.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur	Vorberatung	29.04.2026	nicht öffentlich
Kreistag	Vorberatung	13.05.2026	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	13.05.2026	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

Ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt 2026:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: 41100103 Investitions-Nr. I001702601
Kostenstelle: 0300010
Sachkonto: 442940000

Zur Verfügung stehende Mittel: Konsumtiv: 100 Tsd. Euro/
Investiv: 13 Mio. Euro

ggf. noch bereit zu stellen: sh. textliche Ausführungen Euro

Deckungsvorschlag:
Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Amt 30 – Finanzen u. Bildung/ BTM

1. Ausgangslage:

Die KFN GmbH und die KTT GmbH sind Trägerinnen des Klinikums Friedrichshafen und des Klinikums Tettnang. Die KFN GmbH hat 370 Planbetten und rund 1.300 Beschäftigte, während die KTT GmbH 140 Planbetten und rund 400 Beschäftigte hat. Zusammen mit weiteren Einrichtungen bilden sie den Medizin Campus Bodensee (MCB). Die MCB -Kliniken umfassen die KFN GmbH und KTT GmbH, welche auch als MCB-Gesellschaften bezeichnet werden.

Die Stadt Friedrichshafen ist mit 95,5 Prozent und die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG (WBZ KG) mit 4,5 Prozent Gesellschafter der KFN GmbH. Die KFN GmbH wiederum hält 94,9 Prozent der Anteile an der KTT GmbH, während der Bodenseekreis 5,1 Prozent hält. Darüber hinaus ist die KFN GmbH alleinige Gesellschafterin der MCB Beratungs- und Pflege GmbH (MBP GmbH), sowie der Kliniken-Immobilien-Gesellschaft mbH. Darüber hinaus hält die KFN GmbH eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 25,2 Prozent an der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH („GA GmbH“). Die KTT GmbH hält ferner 51 Prozent der Anteile an der Klinikdienste KTT GmbH („KTT Service GmbH“).

Insolvenzverfahren und Sicherstellungsauftrag

Der Gemeinderat der Stadt hat am 14. Juli 2025 beschlossen, die Trägerschaft der Stadt für die MCB-Gesellschaften und die Finanzverantwortung für die seit längerem stark defizitär wirtschaftende MCB-Kliniken perspektivisch weitmöglichst zu beenden. Infolgedessen hat die Geschäftsführung der MCB-Gesellschaften bei dem zuständigen Amtsgericht Ravensburg für die KFN GmbH und KTT GmbH Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt.

Das Insolvenzgericht hat mit Beschluss vom 5. November 2025 zunächst die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und Rechtsanwalt Dr. Rainer Eckert zum vorläufigen Sachwalter bestellt. Im weiteren Verlauf wurde auch das Insolvenzverfahren für die beiden Gesellschaften eröffnet. Mit Beschluss vom 1. Februar 2026 hat das Insolvenzgericht schließlich die Eigenverwaltung angeordnet und Rechtsanwalt Dr. Rainer Eckert, zum Sachwalter bestellt.

Die (vorläufige) Eigenverwaltung hat das unter dem Projekt „Campus“ bereits zuvor initiierte Markterkundungs- und Transaktionsverfahren als Investorenprozess für beide MCB-Gesellschaften weitergeführt und Interessenten dazu eingeladen, nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen Angebote zu einer möglichen Übernahme einer oder beider MCB-Kliniken bzw. MCB-Gesellschaften abzugeben. In der weiteren Folge hat die Eigenverwaltung die Schließung der KTT GmbH zum 31. Mai 2026 beschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass der Bodenseekreis gemäß § 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) subsidiär verpflichtet wäre, die notwendigen Krankenhäuser und Krankeneinrichtungen zu betreiben, soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt würde, hat der Bodenseekreis am 29. Oktober 2025 flankierend zum MCB-Investorenverfahren ein Verfahren zur möglichen Unterstützung von potentiellen strategischen Partnern bei der Übernahme der Krankenhausversorgung des MCB eingeleitet.

Zukünftige Ausrichtung/ Erforderlichkeit

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg („Sozialministerium“) hat als zuständige oberste Planungsbehörde gegenüber dem Bodenseekreis zum Ausdruck gebracht, dass Teile der von MCB-Kliniken erbrachten stationären Krankenhausversorgung, v.a. diejenigen von KFN, nach Einschätzung der Planungsbehörde auch künftig und bis auf Weiteres dauerhaft für bedarfsnotwendig erachtet werden. Vor

diesem Hintergrund und als Ergebnis des durchgeführten strukturierten BSK-Unterstützungsverfahrens beabsichtigt der Bodenseekreis in Erfüllung seiner KHG-Sicherstellungsverpflichtung und unter Abwägung aller einschlägigen Belange, v.a. der Betreiberleistungsfähigkeit, der Geeignetheit und Sachgerechtigkeit, der Tragfähigkeit des Haushalts sowie nach Prüfung möglicher Alternativen, bestimmte befristete und beschränkte Unterstützungsleistungen nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung gegenüber einem neuen Träger der stationären Krankenversorgung zuzusagen.

In der ersten Stufe des Verfahrens sind sechs Angebote und Unterstützungswünsche mit Ablauf der Frist zu Interessenbekundung beim Bodenseekreis eingegangen.

Bei den intensiven Verhandlungen mit allen Bietern wurden verschiedene erste Beteiligungsmodelle und Unterstützungsszenarien ausgetauscht. Im Ergebnis stand und steht für die Vertreter des Bodenseekreises dabei die nachhaltige Absicherung der bedarfsnotwendigen stationären Gesundheitsversorgung bei ausgewogener Handlungs- und Haftungsverteilung im Vordergrund.

Die Verhandlungen wurden in gemeinsamer Abstimmung auch mit den Vertretern der Stadt Friedrichshafen geführt.

Im Zuge des Sicherstellungs- und Unterstützungsverfahrens erhielten drei Bieter die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Präsentation dem Kreistag vorzustellen. Neben dem medizinischen Konzept wurden dabei auch die Unterstützungswünsche an den Bodenseekreis dargestellt.

Zur Beschlussfassung im Kreistag am 13. Mai 2026 werden voraussichtlich rechtsverbindliche Angebote der zwei durch den Kreistag favorisierten Bieter vorliegen, so dass der Kreistag abschließend entscheiden kann, mit welchem Partner der Bodenseekreis die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung („SUV“) zum Tragen kommen wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lagen die beurkundeten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen noch nicht vor. Insofern wird zunächst auf den letzten Stand verwiesen. Unverzüglich nach den Beurkundungen werden die endgültigen Dokumente als nichtöffentliche Anlage zur Verfügung gestellt.

Der zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage mit den Bietern erreichte vertragliche Verhandlungsstand wurde in den Zusammenfassungen dargestellt (Vgl. hierzu die entsprechenden Anlagen).

Darüber hinaus ist der Sitzungsvorlage eine Zusammenfassung der jeweiligen Vereinbarungen als Darstellung für die Öffentlichkeit als Anlage beigefügt. Da sich bis zur Beurkundung noch Änderungen ergeben, wird die Anlage nach Vorliegen der finalen Unterlagen nachgereicht.

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen wird sich im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11. Mai 2026 mit der Zurverfügungstellung von sogenannten Mit-Unterstützungsleistungen für die medizinische Gesundheitsversorgung beschäftigen. Sobald die entsprechende Sitzungsvorlage hierzu öffentlich verfügbar ist, wird diese ebenfalls als öffentliche Anlage zur Verfügung gestellt.

2. Sachverhalt:

Mit den nachfolgend aufgeführten Bietern wurden jeweils aufschiebend auf die Zustimmung des Kreistags bedingte sogenannte Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen geschlossen:

Bieter 1: Oberschwabenklinik (OSK GmbH)

Der Landkreis Ravensburg ist alleiniger Gesellschafter der OSK GmbH. Zu dem kommunal getragenen Verbund gehören als stationäre Häuser das St. Elisabethen-Klinikum in Ravensburg und das Westallgäu-Klinikum in Wangen. Ambulant betreibt die OSK Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in Ravensburg (MVZ Oberschwabenklinik Ravensburg GmbH), Wangen (MVZ Oberschwabenklinik Wangen GmbH), Isny (MVZ Oberschwabenklinik Isny GmbH), Friedrichshafen (MVZ Oberschwabenklinik Friedrichshafen GmbH), Tettngang (MVZ Oberschwabenklinik Tettngang GmbH) und Bad Waldsee (MVZ Oberschwabenklinik Bad Waldsee GmbH). Weiter ist die OSK Mehrheitsgesellschafter der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben in Weingarten.

Grundlage für die konzeptionelle und strategische Zusammenarbeit ist die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung. Sie umfasst alle relevanten Punkte im Detail. Im nachfolgenden wird auf die wesentlichen Inhalte eingegangen:

Zielbild

Das Zielbild sieht die Sicherstellung der bedarfsnotwendigen Krankenversorgung, eine schnellstmögliche Stabilisierung der Krankenhausbetriebe und die nachhaltige Neuordnung der Versorgung bei Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit der betroffenen kommunalen Haushalte unter einheitlicher Führung und Leitung in einem neuen Klinikverbund der Oberschwaben Bodensee Klinik GmbH (OBK GmbH) vor.

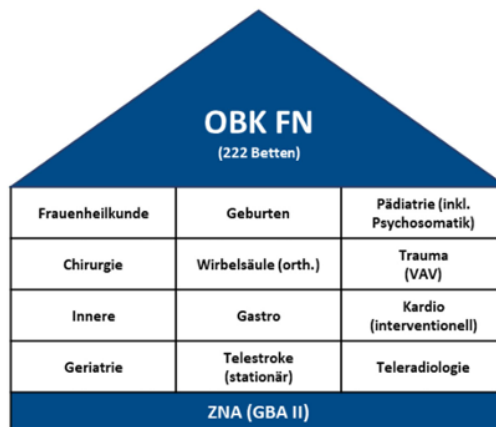
Die OBK GmbH beabsichtigt dazu, die KFN GmbH und KTT GmbH im Rahmen der Insolvenzverfahren zu übernehmen, wobei das Klinikgrundstück in Friedrichshafen als auch in Tettngang grundsätzlich im Eigentum der jeweiligen Gesellschaft verbleiben sollen. Mit Ausnahme der KTT Service GmbH sollen auch die weiteren bestehenden Beteiligungen Teil der Übernahme sein.

Medizin- und Standortkonzept

Das Medizin- und Standortkonzept sieht für den Standort Tettngang die Wandlung zu einem ambulanten OP-Zentrum (OBK Tettngang GmbH) vor. In Friedrichshafen soll ein herausgehobener Versorger mit allen relevanten Leistungsgruppen für den bevölkerungs- und wirtschaftsstarken Standort etabliert werden (OBK Friedrichshafen GmbH). Weiter wird in der Verbundlösung in Ravensburg ein Zentralversorger mit den Schwerpunkten Onkologie, Traumatologie und überregionaler Notfallversorgung vorgehalten (OBK Ravensburg GmbH). Am Standort in Wangen befindet sich ein Grund- und Regelversorgungshaus mit überregionalem Endoprothetik Zentrum (OBK Wangen GmbH).

Die OBK Friedrichshafen GmbH soll ein Klinikum mit einer Zielgröße von 222 Betten umfassen. Es soll dabei am Standort Friedrichshafen eine umfassende chirurgische, internistische und geriatrische Regelversorgung vorgehalten werden. Weiter sieht das Konzept eine Traumatologie der zweithöchsten Stufe sowie eine leistungsstarke Geburtshilfe vor. Das Klinikum soll für die Notfallmedizin der ZNA Stufe 2 mit interventioneller Herzinfarkt- und Schlaganfallversorgung ausgestattet sein.

Das Konzept sieht ein Klinikneubau bis zum Jahr 2034 vor.



Unterstützungsleistungen des Bodenseekreises

Zur dauerhaften Sicherstellung und Unterstützung der Krankenhausversorgung hat der Bodenseekreis nach Maßgabe der ausverhandelten Sicherstellungsvereinbarung nachfolgend aufgeführte Unterstützungsleistungen zu tragen:

- Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel für den außerordentlichen Instandsetzungsbedarf am Standort in Friedrichshafen sowie des Neubeschaffungsbedarfs für medizinische Geräte
- Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel für den Klinikneubau am Standort in Friedrichshafen mit Refinanzierung über eine Kostenmiete über 25 Jahre
- Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel für anfallenden anteiligen Verlustausgleich der gesamten OBK GmbH
- Übernahme der Gewährträgerschaft (auch) für die Alt-KVBW-Verpflichtungen
- Anteilige Rückerstattung der erhaltenen Grunderwerbsteuer für den Erwerb des Grundstückes durch die OBK GmbH

Mit-Unterstützungsleistungen der Stadt Friedrichshafen

Die Stadt Friedrichshafen beabsichtigt, vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Verantwortung und dem Interesse an einer Vermeidung der Inanspruchnahme aus den in der Vergangenheit gegenüber der KVBW übernommenen Gewährträgerschaften, den Bodenseekreis wiederum bei seiner Unterstützung nach Maßgabe der Sicherstellungsvereinbarung ebenfalls mit zu unterstützen.

Diese Mit-Unterstützungsleistungen umfassen dabei im Wesentlichen die Bereitstellung von Finanzmitteln in einer Höhe von bis zu 65 Mio. Euro aus städtischen Mitteln und Mitteln der Zeppelin-Stiftung (letztere stellt dabei von den v.g. 65 Mio. Euro bis zu 15 Mio. Euro unter der Voraussetzung deren Leistungsfähigkeit für den Neubau - nicht verbindlich - in Aussicht). Diese Beträge erstrecken sich auf mehrere Jahre und untergliedern sich zwischen investiver und konsumtiver Natur, sowie nach der Art und Verwendung. Für das laufende Kalenderjahr 2026 ist mit Mit-Unterstützungsleistungen in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro und für das Jahr 2027 mit Mit-Unterstützungsleistungen in Höhe von bis zu 11 Mio. Euro zu rechnen. Für geleistete Barbeiträge der Stadt und der Zeppelin-Stiftung verpflichtet sich der Bodenseekreis zur Anrechnung auf einen etwaigen Freistellungsanspruch des Bodenseekreises gegen die Stadt, falls der Bodenseekreis aus der Übernahme der bestehenden Gewährträgerschaft der Stadt durch den Bodenseekreis im Rahmen der KVBW-Zusatzversorgung im Außenverhältnis künftig einmal in Anspruch genommen werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen für den Bodenseekreis

Auf den Bodenseekreis entfallen aufgrund der zugesicherten Sicherstellungs- und Unterstützungsleistungen bis zum Jahr 2035 erhebliche finanzielle Verpflichtungen. Diese setzen sich aus den unterschiedlichen anteiligen Betriebskosten einschließlich Sonderbudgets in Friedrichshafen und den zu erwartenden Eigenanteilen für ein entsprechendes Neubauvorhaben zusammen. Ein Großteil der zu leistenden Summe bezieht sich dabei auf die Neubauverpflichtung. Im Gesamtbetrag 2026 enthalten sind anteilige Planbeiträge im Rahmen des Insolvenzverfahrens für den Erwerb von KFN GmbH und KTT GmbH einschließlich der Grundstücke. Die konkreten Beträge sind in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung dargestellt und werden, sobald diese rechtlich fixiert sind, im Rahmen einer nachgereichten nichtöffentlichen Anlage zur Sitzungsvorlage nochmals abschließend benannt.

Durch die Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung im Bodenseekreis ist mit einer fortlaufenden und andauernden finanziellen Belastung für den Kreishaushalt zu rechnen.

Mitwirkungsrechte des Bodenseekreises

Die operative und unternehmerische Führung liegt bei der OBK GmbH und als Gesellschafter derselben mittelbar (ausschließlich) beim Landkreis Ravensburg. Der Aufsichtsrat hat über alle wesentlichen Maßnahmen und Beschlussgegenstände, die Auswirkung auf die Sicherstellungspartnerschaft haben können, zu beraten und zu beschließen. Der Bodenseekreis erhält in Summe vier der insgesamt 19 Sitze im Aufsichtsrat der OBK GmbH. Der Landrat ist kraft Amtes erster stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Die Versorgungsinteressen des Bodenseekreises sind über materielle Regelungen in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung abgesichert.

Bezüglich weitergehender Details wird insbesondere auf die jeweiligen Anlagen verwiesen, die die OSK betreffen.

Bieter 2: AMEOS Gruppe

Aufgrund des bei Erstellung der Sitzungsvorlage mit Ameos erreichten vertraglichen Verhandlungsstands wird wie folgt vorgetragen:

Die AMEOS Gruppe ist einer der führenden privaten Träger von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen mit Hauptsitz in Zürich, Schweiz. Insgesamt versorgt die AMEOS Gruppe Patienten in 108 Einrichtungen an 61 Standorten, unterhält rund 11.140 Betten und beschäftigt rund 19.300 Mitarbeiter in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Grundlage für die konzeptionelle und strategische Zusammenarbeit ist die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung. Im nachfolgenden wird auf die wesentlichen Inhalte eingegangen:

Zielbild

Hauptzielsetzung ist die Sicherstellung der bedarfsnotwendigen Krankenversorgung, eine kurzfristige Stabilisierung des Krankenhausbetriebs in Friedrichshafen und die nachhaltige Neuordnung der stationären Krankenhausversorgung in der Region Bodensee nach Insolvenz der MCB-Gesellschaften im Rahmen der regulatorischen Rahmenbedingungen bei Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit der betroffenen kommunalen Haushalte unter einheitlicher Führung. Die Klinikversorgung wird privatisiert.

Medizin- und Standortkonzept

Das Medizin- und Standortkonzept sieht durch Konzentration der bisherigen Standorte Friedrichshafen und Tettnang am Standort Friedrichshafen eine Stärkung vor. Dabei sollen alle bestehenden Leistungen erhalten bleiben und ausgebaut werden. Der Standort Tettnang ist im Konzept nicht berücksichtigt.

Besondere Wachstumschancen werden in den Bereichen Geriatrie, Endoprothetik und Neurologie gesehen.

Das Konzept sieht einen Klinikneubau vor.

Unterstützungsleistungen des Bodenseekreises

Zur dauerhaften Sicherstellung und Unterstützung der Krankenhausversorgung im Bodenseekreis hat der Bodenseekreis nach Maßgabe der ausverhandelten Sicherstellungsvereinbarung nachfolgend aufgeführte Unterstützungsleistungen zu tragen:

Bereitstellung der anteilig notwendigen Finanzmittel für den Betrieb des Krankenhauses in Friedrichshafen. Diese setzen sich aus jährlichen Festbeträgen als Verlustbeitrag und Investitionsunterstützung zusammen. AMEOS geht zudem davon aus, dass die notwendigen Eigenmittel für einen Neubau am Standort Friedrichshafen durch die Gruppe selbst getragen werden können und von Seiten des Bodenseekreises lediglich eine ideelle Unterstützung erforderlich wird. Liegt zum 31. Dezember 2031 jedoch kein Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg zur Investitionsförderung des Neubaus vor, kann AMEOS gegenüber dem Bodenseekreis eine Put-Option ausüben; der Bodenseekreis kann die Put-Ausübung abwenden, indem er eine Investitionsunterstützung in entsprechender Höhe gewährt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ab Bezug eines Neubaus keine Betriebsunterstützung mehr erforderlich wäre. Die anteiligen Beiträge des Bodenseekreises erfolgen auf Grundlage des vorgelegten Angebots von AMEOS. Im Gesamtbetrag 2026 enthalten sind die einmalige Erwerbsunterstützung für den Erwerb des Klinikbetriebs KFN, der Grundstücke FN sowie die Schließungsunterstützung KTT. Die konkreten Beträge sind in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung dargestellt und werden, sobald diese rechtlich fixiert sind im Rahmen einer nichtöffentlichen Anlage zur Sitzungsvorlage benannt.

Mit-Unterstützungsleistungen der Stadt Friedrichshafen

Die Stadt Friedrichshafen beabsichtigt, vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Verantwortung und dem Interesse an einer Vermeidung der Inanspruchnahme aus den gegenüber der KVBW übernommenen Gewährträgerschaften, den Bodenseekreis auch in der Konstellation mit AMEOS wiederum bei seiner Unterstützung nach Maßgabe der Sicherstellungsvereinbarung ebenfalls mit zu unterstützen.

Diese Mit-Unterstützungsleistungen umfassen dabei im Wesentlichen die Bereitstellung von Finanzmitteln in einer Höhe von bis zu 44 Mio. Euro aus städtischen Mitteln. In der aktuellen Konstellation mit AMEOS ist eine Nutzung von Stiftungsmitteln nicht sichergestellt. Die Unterstützungsbeträge erstrecken sich auf mehrere Jahre und untergliedern sich zwischen investiver und konsumtiver Natur sowie nach der Art und Verwendung. Für das laufende Kalenderjahr 2026 ist mit Unterstützungsleistungen in Höhe von 10 Mio. Euro und für das Jahr 2027 mit bis zu 14 Mio. Euro zu rechnen.

Als Besonderheit ist festzuhalten, dass Förder- und Zuschussmittel der Zeppelinstiftung nach Auskunft der Stadtverwaltung nur an gemeinnützige Einrichtungen gewährt werden können. Die im OSK-Modell zugesagte bzw. in Aussicht gestellte Gesamtunterstützung der Zeppelinstiftung (21 Mio. Euro) steht im AMEOS-Modell daher nicht zur Verfügung.

Mitwirkungsrechte des Bodenseekreises

Mitwirkungsrechte des Bodenseekreises sind nicht vorgesehen.

Bezüglich weitergehender Details wird insbesondere auf die jeweiligen Anlagen verwiesen, die AMEOS betreffen.

Allgemeine Regelungen

Beide Angebote enthalten im Rahmen der vorgelegten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen Aussagen insbesondere zu weiteren folgenden Themenschwerpunkten:

- Detailliertes Erwerbskonzept
- Medizinkonzept
- Beidseitige Rücktritts- und Ausstiegsrechte
- Neubaukonzeption
- Regelungen zu Weitergabe bzw. - Veräußerung an Dritte

Bezüglich weitergehender Details wird auf die sehr umfangreichen Anlagen der Sitzungsvorlagen verwiesen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die erheblichen finanziellen Auswirkungen sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Bietern ausgeführt. Ebenso befinden sich weitergehende Informationen in der Anlage der Sitzungsvorlage. Hierauf wird verwiesen.